

Satzung des AGIUA e. V. Migrationssozial- und Jugendarbeit

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen AGIUA e. V. Migrationssozial- und Jugendarbeit
- (2) Sitz des Vereins ist Chemnitz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist beim Amtsgericht Chemnitz im Vereinsregister unter der Nr. VR 81 eingetragen.

§ 2 Ziele, Aufgaben, Tätigkeitsbereiche des Vereins

- (1) Der Verein arbeitet mit dem Ziel, ein gleichberechtigtes Zusammenleben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in der Stadt zu ermöglichen. Dabei steht eine zielgruppenorientierte Sozialarbeit im Mittelpunkt des Aufgabenfeldes, um tendenzielle Benachteiligungen auszugleichen. In der Öffentlichkeit tritt der Verein gleichsam dafür ein, dass soziale und politische Entwicklungen der Gesellschaft an diesem Ziel gemessen werden und will gegenteilige Positionen wie Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und der damit verbundenen Ausgrenzung von Menschen mit Migrationshintergrund entgegentreten. Sie haben historisch fast immer zu krisenhaften Situationen oder gar zu Katastrophen geführt. Diese zu verhindern und zugleich für einen friedliche und gerechte Zukunft einzustehen, an der alle Anteil haben, ist ein Grundsatz des Vereins.
- (2) Der Verein nimmt in diesem Sinne folgende Aufgaben wahr:
 1. soziale Beratung und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund und deren Angehörigen, insbesondere Familienbetreuung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund;
 2. soziale und rechtliche Unterstützung von Einwohnerinnen mit Migrationshintergrund der Stadt, vor allem für jene, die am meisten von Umstellungsschwierigkeiten, struktureller Benachteiligung sowie fremdenfeindlichen Tendenzen betroffen sind;
 3. Einbeziehen hier lebender Menschen mit Migrationshintergrund in das kulturelle Leben der Stadt, insbesondere das Vermitteln von diesbezüglichen Kontakten und das Bereitstellen von Räumlichkeiten;

4. Inhaltliche und praktische Unterstützung bei der Selbstorganisation von Nationalitätengruppen im Sinne des Prinzips „Hilfe zur Selbsthilfe“;
 5. Schritte zur Überwindung von Sprachlosigkeit und Ressentiments zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund;
 6. Einflussnahme auf kommunale und darüberhinausgehende Entscheidungsprozesse im Sinne der oben genannten Ziele;
 7. Führen von Vormundschaften, insbesondere für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie die Schulung, Begleitung und Werbung von Einzelvormündern;
 8. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge;
 9. Die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 10. Der Verein initiiert und realisiert Projekte zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
- (3) Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, ist der Verein gleichermaßen offen für Einwohner der Stadt mit und ohne Migrationshintergrund und ihrer näheren Umgebung und wird in mehreren Arbeitsbereichen aktiv werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5)
1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 2. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins erhalten.
 3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines können alle natürlichen Personen über 18 Jahre und juristischen Personen werden, soweit sie bereit sind, sich für die Ziele gemäß § 2 dieser Satzung einzusetzen.
Minderjährige ab 14 Jahren können mit Einwilligung der Eltern ebenfalls Mitglieder des Vereins werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (2) Der Verein bietet die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder unterstützen durch ihre regelmäßigen Förderbeiträge die Arbeit und das Anliegen des Vereins.
- (3) Über die Mitgliedschaft gemäß Absatz (1) und (2) entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (4) Die Mitgliedschaft gemäß Absatz (1) und (2) endet durch:
1. Schriftliche oder mündliche Erklärung zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand, frühestens zum Ende des laufenden Monats (Austritt).
 2. Durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

3. Ausschluss wegen Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbes. Bei Rückständen in der Beitragszahlung von mehr als einem Jahr und vorheriger zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vorher hat der/ die Betroffenen die Gelegenheit, sich zu äußern. Die Mitgliederversammlung ist über vollzogene Austritte und Ausschlüsse zu informieren.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben, von den Fördermitgliedern Förderbeiträge.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. (3) in Verbindung mit Abs. (5).

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat berufen werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, nachfolgend MV genannt.
- (2) Die MV findet zweimal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Frist gilt das Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben.
Eine außerordentliche MV wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse dringend erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist und der in Absatz (2) genannte Verfahrensweg eingehalten worden ist.
Jedes Mitglied hat eine (nicht übertragbare) Stimme. Es soll sein Stimmrecht persönlich ausüben, kann aber im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied eine schriftliche Stimmvollmacht erteilen.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen gemäß § 33 BGB und der Beschluss über die Auflösung des Vereins gemäß § 41 BGB § 9 Abs. (1) dieser Satzung.
Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, besteht die Möglichkeit, innerhalb eines Monats eine weitere MV einzuberufen, deren Beschlussfähigkeit durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben ist.
Auch ohne MV ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären. Eine schriftliche Stimmabgabe bei Vorstandswahlen (Briefwahl) ist möglich, wenn allen Mitglieder die Beschlussvorlage vorliegt.

- (4) Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch das Erstellen eines Protokolls der Versammlung, in dem die Beschlüsse sowie ihr Zustandekommen festgehalten sind. Das Protokoll wird von einem von der MV zu bestimmendem Schriftführer erstellt und unterzeichnet, sowie von mindestens einem bei der MV anwesenden Vorstandsmitglied gegengezeichnet.
- (5) Aufgaben der MV sind:
- Wahl bzw. Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschluss und Änderung der Satzung,
 - Beschluss über die Höhe der Beiträge (Vgl. § 4),
 - Beratungen und Beschlüsse zu Finanzfragen,
 - Beschlüsse über Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen,
 - Bericht und Aussprache über die Tätigkeit der Projekte und Arbeitskriese im vergangenen Halbjahr,
 - Beratungen über Aufgaben und Projekte für das folgende Halbjahr,
 - Auflösung des Vereins

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 2 und höchstens 4 gewählten Vereinsmitgliedern, die gleichberechtigt nebeneinander wirken.
- (2) Die im Absatz (1) genannten Vorstandsmitglieder vertreten zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder von der MV in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bzw. die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Die Dauer der Amtszeit beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, dann tritt § 2 (2) der Geschäftsordnung in Kraft. Die Amtszeit des neugewählten Vorstandsmitglieds wird auf die noch verbleibende Amtszeit des schon bestehenden Vorstandes festgelegt.
- (4) Aufgaben des Vorstandes:
- Vertretung des Vereins nach außen (Vgl. Abs (2)),
 - Inhaltliche und organisatorische Leitung des Vereins,
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - Unterstützung der laufenden Projekte,
 - Planung von künftigen Vorhaben und Projekten,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die in der MV bekanntzumachen ist. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (6) Der Vorstand kann für die Verwaltung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (7) Die Vorstandsmitglieder können prinzipiell nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften.
- (8) Es besteht die Möglichkeit, dass die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 240,00 Euro im Jahr aus dem Vereinsvermögen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten können.

§ 8 Finanzprüfer

- (1) Die MV wählt aus ihren Reihen zwei Finanzprüfer.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind von der Wahl ausgeschlossen.
- (3) Aufgaben der Finanzprüfer sind:
Die Finanzprüfer kontrollieren einmal jährlich alle Kontounterlagen, Belege, Kontojournale und ihre zahlenmäßige Richtigkeit und fertigen einen Finanzbericht für die erste MV des folgenden Kalenderjahres an. Weiterhin prüfen sie, dass alle Ausgaben der Satzung entsprechen.

§ 9 Finanzen

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Andere Zuwendungen
- (2) Das Vermögen des Vereins trägt kollektiven Charakter, es ist unteilbar. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die MV.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch einen Beschluss der satzungsgemäß einberufenen MV aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband (DPWV), Landesverband Sachsen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in Chemnitz am 14.11.2018 durch die MV des AGIUA e. V. Migrationssozial und Jugendarbeit beschlossen worden.

Chemnitz, den 14.11.2018

Protokoll

Vorstand